

VERTRAG

zur

Überlassung von Kabelkanalkapazitäten für Glasfaserkabel

zwischen

EWE TEL GmbH
Cloppenburger Str. 310
26133 Oldenburg

– nachfolgend „EWE TEL“ –

und

der Deutschen Telekom AG
Friedrich-Ebert-Allee 140
53113 Bonn

– nachfolgend "Deutsche Telekom" –

Inhaltsverzeichnis

1	Vertragsgegenstand	3
2	Preise.....	3
3	Fälligkeit.....	3
4	Einwendungen.....	3
5	Sicherheitsleistung	4
6	Haftung	4
7	Kündigung.....	5
9	Vertraulichkeitsvereinbarung	6
10	Sonstiges	7

Anlagen

Anlage 1	Leistungsbeschreibung
Anlage 2	Preise
Anlage 3	Ansprechpartner
Anlage 4	Vordrucke

Vertrag über die Überlassung von Kabelkanalkapazitäten für Glasfaserkabel - Hauptteil

1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind die Rahmenregelungen für Einzelverträge über die Überlassung verfügbarer Kabelkanalkapazitäten.

Die Leistungsbeschreibung im Einzelnen ergibt sich aus *Anlage 1 - Leistungsbeschreibung*.

2 Preise

Die Entgelte werden, solange die Vertragspartner sich nicht vertraglich einigen, durch eine Anordnung der Bundesnetzagentur geregelt.

3 Fälligkeit

Die Entgelte werden zehn Kalendertage nach Zugang der Rechnung und rechnungsbegleitender Unterlagen fällig.

Die Deutsche Telekom wird die Rechnung in elektronischer Form gemäß der Vereinbarung zur Elektronischen Rechnung Format EDIFACT (ELFE) übermitteln.

Der Verzug tritt, sofern er nicht bereits mit einer Mahnung begründet wurde, 30 Kalendertage nach Zugang der Rechnung ein.

4 Einwendungen

Einwendungen gegen die in Rechnung gestellten Forderungen sind innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Rechnung und rechnungsbegleitender Unterlagen schriftlich zu erheben, sofern der der Einwendung zu Grunde liegende Umstand innerhalb der vorgenannten Frist bekannt geworden ist.

Nach Ablauf eines Jahres seit Zugang der Rechnung und rechnungsbegleitenden Unterlagen ist die Erhebung von Einwendungen ausgeschlossen. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Die Deutsche Telekom wird in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung gesondert hinweisen.

Die Verjährungsfrist für die Forderung beginnt mit der Bereitstellung der Leistung zu laufen. Während des Entgeltgenehmigungs- bzw. Entgeltanordnungsverfahrens sowie des Rechtsschutzes gegen die vollständige oder teilweise Ablehnung eines Genehmigungs- bzw. Anordnungsantrages findet § 204 Abs. 1 Nr. 12 BGB entsprechende Anwendung.

5 Sicherheitsleistung

Soweit die EWE TEL eine Sicherheitsleistung erbringt, erfolgt dies in Form einer unbefristeten, unwiderruflichen, unbedingten, schriftlichen und selbstschuldnerischen Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland als Steuer- oder Zollbürge zugelassenen Kreditinstituts unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage.

6 Haftung

- 6.1 Die Vertragspartner haften unbegrenzt für Schäden, die vorsätzlich verursacht wurden oder die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit entstanden sind.
- 6.2 Soweit ein nicht vorsätzliches schuldhaftes Verhalten eines Vertragspartners dazu führt, dass vom anderen Vertragspartner Vermögensschäden von Endkunden zu ersetzen sind und deshalb ein Anspruch dieses Vertragspartners gegenüber dem schuldhaft handelnden Vertragspartner besteht, so gelten für diesen Anspruch folgende Haftungsbegrenzungen (§ 44a Telekommunikationsgesetz):
- a) Die Haftung des jeweiligen Vertragspartners ist auf höchstens 12.500.- EUR je Endkunde begrenzt.
 - b) Entsteht die Schadensersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis, welches mehrere Endkunden betrifft, so ist die Schadensersatzpflicht der Deutschen Telekom unbeschadet der Begrenzung gemäß Buchst. a) in der Summe auf höchstens 10 Millionen EUR begrenzt. Hierbei wird die Gesamtheit aller von demselben Schadensereignis betroffenen Endkunden betrachtet, ungeachtet dessen, von welchem Anbieter diese ihre Leistung beziehen und um welche Leistung des Vertragspartners es sich handelt.
 - c) Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Endkunden auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche von allen Endkunden zur Höchstgrenze steht.
- 6.3 Bei fahrlässiger Verletzung von Vertragspflichten, die die Erreichung des Vertragszwecks nicht gefährden, ist die Haftung für andere als die in Ziffer 6.2 bezeichneten Schäden ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt nicht für grobe Fahrlässigkeit und nicht für Schäden gemäß Ziffer 6.1.
- 6.4 Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.
- 6.5 Die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter und Betriebsangehörigen der Vertragspartner ist ausgeschlossen, es sei denn, der jeweilige Schaden wurde vorsätzlich verursacht.

7 Kündigung

- 7.1 EWE TEL kann diesen Rahmenvertrag jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen.

Die Kündigung eines Einzelvertrages ist für EWE TEL jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende möglich.

- 7.2 Die Deutsche Telekom kann diesen Rahmenvertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen, soweit ein gemäß § 23 Abs. 4 TKG geprüfetes Standardangebot vorliegt oder die Verpflichtung zur Zugangsgewährung wegfällt. Im letzten Fall werden mit der Kündigung des Rahmenvertrages auch die Einzelverträge gekündigt.

- 7.3 Die Deutsche Telekom kann die Überlassung der Kabelkanalkapazität (Einzelvertrag) mit einer Frist von 18 Monaten zum Jahresende kündigen, sofern die Deutsche Telekom die Kabelkanalanlage schließt oder verlegt. Bei einer Verlegung stellt die Deutsche Telekom sicher, dass die EWE TEL weiter Kabelkanalkapazität zwischen dem HVt und KVz mieten kann. Ein Bereitstellungsentgelt für die Überlassung der neuen Kabelkanalkapazität wird nicht erhoben.

Muss eine Verlegung oder Schließung auf Grund höher Gewalt oder einer behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung erfolgen, kann die Deutsche Telekom zum Zeitpunkt der erforderlichen Verlegung oder Schließung der Kabelkanalanlage kündigen. Bei einer Verlegung stellt die Deutsche Telekom sicher, dass die EWE TEL weiter Kabelkanalkapazität zwischen dem HVt und KVz anmieten kann. Die Kündigung muss unverzüglich nach Kenntniserlangung der erforderlichen Verlegung oder Schließung erfolgen. Erfolgt die Kündigung verspätet, trägt die Deutsche Telekom den dadurch entstehenden Schaden der EWE TEL.

- 7.4 Die Deutsche Telekom kann einen Einzelvertrag mit einer Frist von 18 Monaten kündigen, wenn sie einen berechtigten Eigenbedarf geltend macht und der EWE TEL gegenüber begründet darlegt, dass durch die Kündigung der Kabelkanalkapazitäten eines anderen Kunden nicht weniger DSL-Anschlüsse betroffen wären oder bei identischer Anzahl betroffener DSL-Anschlüsse der andere Kunde eine nicht geringere Anzahl neuer DSL-Anschlüsse ermöglichen kann. In diesem Fall bietet die Deutsche Telekom der EWE TEL als Ersatz die Überlassung unbeschalteter Glasfasern an.
- 7.5 Das Recht beider Vertragspartner zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 7.6 Bis zum Wirksamwerden der Kündigung des Rahmenvertrags bestellte Zugänge werden von der Deutsche Telekom noch bereitgestellt und überlassen, wenn die

Vertrag über die Überlassung von Kabelkanalkapazitäten für Glasfaserkabel - Hauptteil

Kündigung nicht der Beendigung der Leistungsbeziehung dient und der Vertrag noch wirksam ist.

Soweit nach Wirksamwerden der Kündigung keine neue vertragliche Grundlage vorhanden ist, erfolgt der Rückbau der Technik durch EWE TEL nach vorheriger Terminabsprache mit Deutsche Telekom. Jeder Vertragspartner trägt die eigenen Kosten für den Rückbau selbst.

- 7.7 Bei einer Kündigung der Einzelverträge wegen der Überlassung von Kabelkanalkapazitäten ist die Deutsche Telekom berechtigt, EWE TEL damit zu beauftragen, die Kabelkanalkapazitäten auf eigene Kosten wieder für eine weitere Verwendung verfügbar zu machen. Dies umfasst insbesondere das Ziehen der Glasfaserkabel, das Entfernen der Abzweigmuffen und das Wiederverschließen der Austrittsöffnungen.
- 7.8 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

9 Vertraulichkeitsvereinbarung

EWE TEL und die Deutsche Telekom werden alle „vertraulichen“ Erkenntnisse und Informationen, die sie anlässlich der Vertragsanbahnung oder der Vertragserfüllung erlangen/erlangt haben, vertraulich behandeln und hierüber Stillschweigen gegenüber Dritten bewahren.

Als vertraulich gelten alle Informationen, die ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden oder deren Geheimhaltungsbedürftigkeit sich aus ihrem Gegenstand oder sonstigen Umständen ergibt.

Insbesondere verpflichten sich die Vertragspartner, alle ihnen überlassenen vertraulichen Informationen geheim zu halten. Sie werden diese Informationen vorbehaltlich der unten genannten Regelungen nicht Dritten zugänglich machen und sie ausschließlich im Rahmen der vorstehend beschriebenen Zusammenarbeit verwenden.

Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen,

- welche zum Zeitpunkt der Überlassung ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bereits bekannt waren oder
- welche zu dem vorstehend genannten Zeitpunkt bereits veröffentlicht sind oder später, ohne dass dies auf eine rechts- oder vertragswidrige Handlung des Informationsempfängers zurückzuführen ist, durch Dritte veröffentlicht werden oder
- welche rechtmäßig von dritter Seite ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung erhalten wurden oder
- welche durch schriftliche Erklärung beider Vertragspartner ausdrücklich freigegeben wurden oder

Vertrag über die Überlassung von Kabelkanalkapazitäten für Glasfaserkabel - Hauptteil

- welche auf Grund gesetzlicher Informationspflichten preiszugeben sind.

Die Vertragspartner werden alle erforderlichen Vorkehrungen treffen, um die Geheimhaltung sicherzustellen. Insbesondere werden sie vertrauliche Informationen nur an solche Mitarbeiter weitergeben, die sie auf Grund ihrer Tätigkeit im Rahmen der vorstehend beschriebenen Zusammenarbeit erhalten müssen (need to know). Über diesen Personenkreis hinaus dürfen die vertraulichen Informationen Personen von verbundenen Unternehmen i.S.v. § 15 AktG zugänglich gemacht werden, die für die Entscheidung im Rahmen dieser Zusammenarbeit zuständig sind. Diese Personen sind zur vertraulichen Behandlung dieser Informationen zu verpflichten.

Sofern es im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern erforderlich wird, Dritte (z.B. Lieferanten, Konsultanten) einzuschalten und vertrauliche Informationen an diese weiterzugeben, sind mit den Dritten entsprechende schriftliche Vereinbarungen zu treffen, um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Vereinbarung sicherzustellen.

Auf Verlangen sind vertrauliche Unterlagen einschließlich aller davon gefertigten Kopien herauszugeben. Zurückbehaltungsrechte können insoweit nicht geltend gemacht werden. Dies gilt nicht für Unterlagen, die von dem anderen Vertragspartner zur Vertragserfüllung oder zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses benötigt werden.

Die Geheimhaltungspflicht bleibt auch nach Beendigung dieser Vereinbarung für weitere zwei Jahre bestehen.

Die Bekanntgabe des Zustandekommens dieses Vertrages und etwaiger Einzelheiten hierüber gegenüber der Öffentlichkeit erfolgt ausschließlich mit Zustimmung beider Vertragspartner.

10 Sonstiges

Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Bonn

Die Vertragspartner können nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform gemäß § 126 BGB. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des anderen Vertragspartners, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf. Die Abtretung von Geldforderungen bedarf weder der Anzeige noch der Zustimmung.

Anlage 1

Leistungsbeschreibung

Inhaltsverzeichnis

1	Leistungsbeschreibung	3
2	Zutrittsregelung	4
3	Einsetzen von Abzweigmuffen und Spleißen von Glasfasern im Kabelschacht	4
4	Bestellprozess.....	5
5	Bereitstellung.....	7
6	Geplante Wartungsarbeiten.....	8
7	Nachweisverfahren.....	8
8	Verfall.....	8

Vertrag über die Überlassung von Kabelkanalkapazitäten für Glasfaserkabel – Anlage 1

1 Leistungsbeschreibung

- 1.1 Die Deutsche Telekom überlässt EWE TEL innerhalb der jeweils verfügbaren Kabelkanalkapazitäten den Teil eines Rohres (Viertelrohr) zum Zwecke des Zugangs zur KVz-TAL.

Das Viertelrohr wird in dem Zustand überlassen, in dem es sich bei der erstmaligen Überlassung befindet. Dringend notwendige Reparatur- und Wartungsarbeiten an dem Viertelrohr und den zugehörigen Kabelkanalkapazitäten werden von der Deutschen Telekom durchgeführt. Die Deutsche Telekom ist nicht verpflichtet, das Eindringen von Gasen und Flüssigkeiten in das Viertelrohr und die zugehörigen Kabelkanalkapazitäten zu verhindern und den Schutz des Kabels vor äußeren Einflüssen wie zum Beispiel Nagern und Wurzeln zu gewährleisten.

- 1.2 Der Begriff der „Kabelkanalkapazitäten“ umfasst

1. Kabelkanalanlagen, d. h. über Haus-/MFG-/KVz-Einführung, Kabelschacht oder Abzweigkasten zugängliche Rohrzüge zur unterirdischen Führung von Kabeln,
2. Kabelrohranlagen, d. h. Rohranlage zur unterirdischen Führung von Kabeln mit geringem Außendurchmesser, und
3. sonstige zur unter- oder oberirdischen Kabelführung bestimmte Rohre und vergleichbare Einrichtungen oder Anlagen.

- 1.3 Die Deutsche Telekom stellt durchgängige Viertelrohre zwischen den Kabelschächten, die direkt mit dem Gebäude des HVt verbunden sind, und dem Kabelschacht oder Abzweigschacht, der direkt mit dem KVz oder MFG verbunden ist, zur Verfügung. Teilstücke dieser Verbindung muss Deutsche Telekom nicht vermieten.

Ist Raum in einem Rohr vorhanden, aber kein Vierteiler eingezogen, so zieht Deutsche Telekom diesen ein.

Die überlassene Kabelkanalkapazität darf von EWE TEL ausschließlich zum Zugang zur entbündelten Teilnehmerschlussleitung am KVz genutzt werden.

- 1.4 Soweit zwischen zwei KVz bzw. MFG ein Rohr lediglich mit Glasfasern belegt ist, stellt Deutsche Telekom auch den freien Raum in diesem Rohr zur Verfügung, wenn eine nachträgliche Einziehung eines Rohrteilers oder die direkte Verlegung von Glasfasern nach dem Stand der Technik möglich ist.
- 1.5 Die Deutscher Telekom kann den Zugang verweigern, wenn sie nur über ein komplettes Leerrohr (Betriebsreserve) verfügt und kein Viertelrohr frei ist. Weiter kann sie den Zugang verweigern, wenn sie gegenüber der EWE TEL darlegt, dass sie die über die Betriebsreserve hinausgehenden Leerrohre bzw. freien Viertelrohre in absehbarer Zeit selbst belegen wird.

Vertrag über die Überlassung von Kabelkanalkapazitäten für Glasfaserkabel – Anlage 1

Im Fall einer Störung kann EWE TEL im Rahmen des technisch und betrieblich Möglichen die Betriebsreserve nach Absprache mit der Deutschen Telekom nutzen, um die Auswirkungen der Störung auf die Anschlusskunden gering zu halten.

2 Zutrittsregelung

EWE TEL oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen verlegt die Glasfaserkabel zwischen den zwei Gf-Übergabepunkten. EWE TEL öffnet die Kabelschächte und Abzweigkästen nur im Beisein eines Mitarbeiter oder Beauftragten der Deutschen Telekom (Begleitservice). Der Begleitservice darf die fachliche Ausführung der Maßnahme während der Ausführung beobachten.

Es obliegt EWE TEL, die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für die Durchführungen der Arbeiten zu schaffen. Dies schließt das Öffnen der Kabelschächte und das Einholen aller Genehmigungen Dritter, die zur Durchführung der Arbeiten erforderlich sind, ein. Die Verkehrssicherungspflicht für die Arbeiten obliegt der EWE TEL.

EWE TEL stellt sicher, dass die Arbeiten nur von fachkundigen Kräften entsprechend dem Stand der Technik ausgeführt werden. Deutsche Telekom veröffentlicht in ihrem Extranet als Leitfaden ihre Vorgaben für beauftragte Unternehmen.

Vierzehn Tage vor dem Betreten bestellt EWE TEL den Begleitservice per E-Mail mit dem Formular gemäß Anlage 4. Deutsche Telekom bestätigt den Termin innerhalb von fünf Werktagen. Sollte der Termin aus betrieblichen Belangen der Deutsche Telekom nicht möglich sein, wird sie den Termin ablehnen und einen alternative Termin, der soweit möglich nicht später als fünf Werktage nach dem von der Antragstellerin gewünschten Termin liegt, anbieten.

Soweit EWE TEL eine Entstörung ihrer Glasfaserkabel in den Kabelkanalanlagen durchführen muss, vereinbaren die Vertragspartner den Begleitservice kurzfristig.

Die EWE TEL haftet für sämtliche Schäden, die Deutsche Telekom durch alle notwendigen vor- und nachbereitenden Arbeit und beim Einziehen der Kabel entstehen, es sei denn, die EWE TEL hat den eingetretenen Schaden nicht schuldhaft verursacht. Dabei ist der EWE TEL ein Verschulden des von ihr beauftragten Subunternehmers in vollem Umfang zuzurechnen. Darüber hinaus stellt die EWE TEL die Deutsche Telekom von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die durch das Einziehen der zusätzlichen Kabel gegenüber der Deutschen Telekom geltend gemacht werden.

3 Einsetzen von Abzweigmuffen und Spleißen von Glasfasern im Kabelschacht

EWE TEL ist es gestattet, Muffen in Kabelschächte einzusetzen und zu installieren/montieren. Die Deutsche Telekom benennt EWE TEL vor dem Installationstermin den Muffenplatz. Deutsche Telekom kann die Überlassung eines Muffenplatzes verweigern, wenn sie gegenüber der EWE TEL darlegt, dass sie ohne diesen

Muffenplatz die in Ziffer 1.5 genannten Leerrohre bzw. Viertelrohre nicht nutzen können.

Hinsichtlich des Zutritts gilt die Regelung in Ziffer 2.

4 Bestellprozess

EWE TEL kann Kabelkanalkapazität zwischen KVz bzw. MFG und HVt bestellen.

EWE TEL bestellt in der Regel alle gewünschten Kapazitäten in einem Anschlussbereich eines Hauptverteilers gemeinsam an einem Werktag. Am gleichen Tag wird sie die Bestellung gewünschter Kollokation im MFG abgeben. Wird Kapazität für die Anbindung aller MFG bzw. KVz eines Anschlussbereiches eines Hauptverteilers bestellt, erfolgt an diesem Tag keine weitere Bestellung in dieser Stadt.

4.1 Bestellung

Die Bestellung von EWE TEL umfasst in der Regel folgende Angaben:

- EWE TEL-Referenz (maximal 20-stellig)
- Telefon-Nr./ E-Mail-Adresse des Ansprechpartners bei EWE TEL
- Datum
- Standort des HVt (ONKZ, AsB, IMDAS-Nr., PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.)
- Standorte der KVz bzw. MFG (ONKZ, AsB, KVz-Nr., PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr. und ggf. Beschreibung), die angebunden werden sollen
- Hinweis auf eine Bestellung von Kollokation mit EWE TEL-Referenz
- Gewünschter Bereitstellungstermin

EWE TEL verwendet das elektronische Bestellformular gemäß Anlage 4 und übermittelt dieses per E-Mail an die gemäß Anlage 3 bestimmte Adresse. Der gewünschte Bereitstellungstermin liegt längstens sechs Monate in der Zukunft.

4.2 Bestellbestätigung

Die Deutsche Telekom verwendet für die Bestellbestätigung, die Ablehnung und das Alternativangebot das elektronische Bestellformular gemäß Anlage 4 und übermittelt dieses per E-Mail an die gemäß Anlage 3 bestimmte Adresse.

- 4.2.1 Sollte die Bestellung von EWE TEL unvollständig oder fehlerhaft sein, wird die Deutsche Telekom die Bestellung unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von fünf Werktagen, mit Hinweis auf den Fehler ablehnen.

Die Ablehnung enthält folgende Angaben:

- Telefon- Nr./E-Mail-Adresse des Ansprechpartners bei Deutsche Telekom
- EWE TEL-interne max. 20-stellige Referenz-Nr.
- Standort des HVt (ONKZ, AsB, IMDAS-Nr., PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.)

Vertrag über die Überlassung von Kabelkanalkapazitäten für Glasfaserkabel – Anlage 1

- Standorte der KVz bzw. MFG (ONKZ, AsB, KVz-Nr., PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr. und ggf. Beschreibung), die angebunden werden sollen
- Datum
- Gründe der Ablehnung.

4.2.2 Vollständige Bestellungen prüft die Deutsche Telekom umgehend gemeinsam mit der angegebenen Bestellung zur Kollokation im MFG. Soweit eine Bereitstellung beider Produkte zum gewünschten Termin erfolgen kann, bestätigt sie den Termin unverzüglich. Mit der Bestätigung kommt ein Bereitstellungsvertrag über die Kollokation zustande.

Die Bestätigung umfasst in der Regel folgende Angaben:

- Auftragsnummer Deutsche Telekom
- Telefon- Nr./ E-Mail-Adresse des Ansprechpartners bei Deutsche Telekom
- EWE TEL-interne max. 20-stellige Referenz-Nr.
- Standort des HVt (ONKZ, AsB, IMDAS-Nr., PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.)
- Standorte der KVz bzw. MFG (ONKZ, AsB, KVz-Nr., PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr. und ggf. Beschreibung), die angebunden werden sollen
- Verbindlicher Bereitstellungstermin
- Optimierter Netzplan, aus dem sich die Streckenverläufe ergeben

4.2.3 Ist die Überlassung der Kapazität nicht möglich, lehnt Deutsche Telekom die Bestellung unverzüglich unter Angabe der Gründe ab.

Die Ablehnung enthält folgende Angaben:

- Telefon- Nr./ E-Mail-Adresse des Ansprechpartners bei Deutsche Telekom
- EWE TEL-interne max. 20-stellige Referenz-Nr.
- Standort des HVt (ONKZ, AsB, IMDAS-Nr., PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.)
- Standorte der KVz bzw. MFG (ONKZ, AsB, KVz-Nr., PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr. und ggf. Beschreibung), die angebunden werden sollen
- Datum
- Gründe der Ablehnung.

4.2.4 Ist die Überlassung der Kapazität möglich, aber nicht zu allen KVz bzw. MFG, lehnt Deutsche Telekom die Bestellung unverzüglich ab und unterbreitet EWE TEL ein alternatives Angebot, das alle möglichen Verbindungen enthält. Das alternative Angebot umfasst in der Regel folgende Angaben:

- Auftragsnummer Deutsche Telekom
- Telefon- Nr./ E-Mail-Adresse des Ansprechpartners bei Deutsche Telekom
- EWE TEL-interne max. 20-stellige Referenz-Nr.
- Standort des HVt (ONKZ, AsB, IMDAS-Nr., PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.)
- Standorte der KVz bzw. MFG (ONKZ, AsB, KVz-Nr., PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr. und ggf. Beschreibung), die angebunden werden sollen
- Verbindlicher Bereitstellungstermin

Vertrag über die Überlassung von Kabelkanalkapazitäten für Glasfaserkabel – Anlage 1

- Optimierter Netzplan, aus dem sich die Streckenverläufe ergeben

EWE TEL kann das Angebot innerhalb von zehn Werktagen annehmen.

Die Bestätigung umfasst in der Regel folgende Angaben:

- Auftragsnummer Deutsche Telekom
- Telefon- Nr./ E-Mail-Adresse des Ansprechpartners bei Deutsche Telekom
- EWE TEL-interne max. 20-stellige Referenz-Nr.
- Standort des HVt (ONKZ, AsB, IMDAS-Nr., PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.)
- Standorte der KVz bzw. MFG (ONKZ, AsB, KVz-Nr., PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr. und ggf. Beschreibung), die angebunden werden sollen
- Verbindlicher Bereitstellungstermin

Wenn EWE TEL das Angebot nicht annehmen will, kann EWE TEL innerhalb von zehn Werktagen nach dem Angebot ihre Bestellung ändern. Die geänderte Bestellung umfasst in der Regel folgende Angaben:

- Auftragsnummer Deutsche Telekom
- Telefon- Nr./ E-Mail-Adresse des Ansprechpartners bei Deutsche Telekom
- EWE TEL-interne max. 20-stellige Referenz-Nr.
- Standort des HVt (ONKZ, AsB, IMDAS-Nr., PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.)
- Standorte der KVz bzw. MFG (ONKZ, AsB, KVz-Nr., PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr. und ggf. Beschreibung), die angebunden werden sollen
- Gewünschter Bereitstellungstermin

Die geänderte Bestellung wird unter der gleichen Bestellnummer fortgeführt, ansonsten gelten die vorstehenden Regelungen.

- 4.2.5 EWE TEL kann eine Bestellung jederzeit stornieren, in diesem Fall fällt das in der zweiten Teilentscheidung festgelegte Stornierungsentgelt an.

Die Stornierung umfasst in der Regel folgende Angaben:

- Auftragsnummer Deutsche Telekom
- Telefon- Nr./ E-Mail-Adresse des Ansprechpartners bei Deutsche Telekom
- EWE TEL-interne max. 20-stellige Referenz-Nr.
- Standort des HVt (ONKZ, AsB, IMDAS-Nr., PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.)
- Standorte der KVz bzw. MFG (ONKZ, AsB, KVz-Nr., PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr. und ggf. Beschreibung), die angebunden werden sollen
- Datum

5 Bereitstellung

Die Kabelkanalkapazität gilt ab dem verbindlichen Bereitstellungstermin als bereitgestellt. Soweit zeitgleich gemäß Ziffer 4 die Kollokation im MFG bestellt wurde, gilt die

Bereitstellung der Kollokation auch als Bereitstellung der Kabelkanalkapazität. Mit der Bereitstellung hat die EWE TEL das Zutrittsrecht nach Ziffer 2.

Weist die Kabelkanalkapazität einen Mangel auf (keine Durchgängigkeit) oder ist die Kapazität ganz oder teilweise belegt, so schafft die Deutsche Telekom auf Mangelanzeige der EWE TEL unverzüglich Abhilfe.

Die Bereitstellung der Kabelkanalkapazität erfolgt innerhalb von sechs Monaten nach der Bestellung.

6 Geplante Wartungsarbeiten

Die Deutsche Telekom zeigt geplante Wartungen, die eine Leistungsbeeinträchtigung für die EWE TEL darstellen, EWE TEL mit ausreichender Vorlaufzeit, mindestens jedoch zwei Wochen vorher, schriftlich an.

7 Nachweisverfahren

Wenn die Deutsche Telekom die Bestellung einer Kabelkanalkapazität ablehnt, weil die Bereitstellung nicht möglich ist, oder wenn sie die Kapazität gemäß Ziffer 7.4 des Hauptteils kündigt, so kann die EWE TEL das Nachweisverfahren einleiten. Dies erfolgt in einer E-Mail an die gemäß Anlage 3 bestimmte Stelle, in der EWE TEL die Auftragsnummer der Deutschen Telekom angibt.

Stufe 1: Deutsche Telekom wird innerhalb von zwanzig Werktagen die Tatsachen darlegen und dokumentieren, die eine Bereitstellung vereiteln oder eine Kündigung begründen.

Stufe 2: Für den Fall, dass Deutsche Telekom Kapazität weiterhin ablehnt und EWE TEL in der *Stufe 1* nicht erfolgreich war, hat EWE TEL die Möglichkeit, innerhalb von zehn Werktagen die Bundesnetzagentur darüber zu informieren und sie zu bitten, ggf. durch Vor-Ort Ermittlung zu entscheiden, ob die geltend gemachten Gründe tatsächlich vorliegen. Stellt die Bundesnetzagentur fest, dass die geltend gemachten Gründe nicht vorliegen, fordert sie die Deutsche Telekom auf, die Bestellung innerhalb von zwanzig Werktagen entsprechend Ziffer 2 zu bestätigen, bzw. hebt sie die Kündigung auf.

Das Nachweisverfahren hemmt weder die Bereitstellungs- noch die Kündigungsfrist.

8 Verfall

Das Recht zur Nutzung eines Viertelrohres oder sonstiger überlassener Kabelkanalkapazitäten verfällt, sofern EWE TEL nicht innerhalb von sechs Monaten nach Bereitstellung von diesem Recht durch Einziehen von Glasfaser Gebrauch gemacht hat.

Anlage 2

Preise

Gemäß Ziffer 2 Hauptteil freibleibend.

Anlage 3

Ansprechpartner

Inhaltsverzeichnis

1	Ansprechpartner	3
2	Bestellung des Zugangs am MFG der Deutschen Telekom	3
3	Abrechnung	3
4	Rechnungsanschrift von EWE TEL.....	3
5	Ansprechpartner von EWE TEL für Auskunftserteilung	3
6	Änderungen bezüglich der Ansprechpartner.....	3

1 Ansprechpartner

Als Ansprechpartner für Fragen, die sich aus der Durchführung dieses Vertrages ergeben, steht das zentrale Auftragsmanagement des Zentrums Wholesale, Business Deutschland zur Verfügung. Anfragen werden während der üblichen Geschäftszeiten

Montag – Donnerstag	08:00 Uhr - 18:00 Uhr,
Freitag	08:00 Uhr - 16:00 Uhr

entgegengenommen.

Die Kontaktdaten werden bis zum 01.04.2010 mitgeteilt.

2 Bestellung des Zugangs der Deutschen Telekom

Bestellungen sind schriftlich per E-Mail an die o.g. Adresse zu richten.

Planungsangaben Kollokation werden von dem Vertrieb, Region xy des Zentrums Wholesale, Business Deutschland entgegengenommen:

Die Kontaktdaten werden bis zum 01.04.2010 mitgeteilt.

3 Abrechnung

Die Abrechnung des Zugangs erfolgt bei der ActiveBilling GmbH & Co. KG. Das Buchungskonto wird EWE TEL vom zuständigen Auftragsmanagement mitgeteilt.

4 Rechnungsanschrift von EWE TEL

Die Kontaktdaten werden bis zum 01.04.2010 mitgeteilt.

5 Ansprechpartner von EWE TEL für Auskunftserteilung und Störungsmeldungen

Die Kontaktdaten werden bis zum 01.04.2010 mitgeteilt.

6 Änderungen bezüglich der Ansprechpartner

Die Vertragspartner können Ansprechpartner ändern. Ebenso können sich Anschriften sowie Telefonnummern und E-Mail-Adressen ändern. Diese Änderungen sind schnellstmöglich dem Vertragspartner schriftlich mitzuteilen.

Anlage 4

Vordrucke

Anlage 2 zum Beschluss BK3d-09/077 vom 26.02.2010
Vertrag über die Überlassung von Kabelkanalkapazitäten für Glasfaserkabel – Anlage 4

Deutsche Telekom stellt bis zum 01.04.2010 in ihrem Extranet die erforderlichen Formulare gemäß Anlage 1 und 2 ein.